

fäßigt, die Grenzen seiner Kompetenzen zu erkennen und dem Gericht im konkreten Fall sachdienliche Hinweise zur eventuellen Beiziehung weiterer Gutachter zu geben. Das trifft ebenso auf den erfahrenen forensischen Psychiater zu. Nach alledem erscheint folgende Verfahrensweise bei der Erstattung von Gutachten als zweckmäßig:

Vermutet ein mit der Erstattung eines Gutachtens nach § 66 StGB beauftragter Psychologe bei dem Jugendlichen einen hirnganischen Defekt, so sollte er unverzüglich dem Rechtspflegeorgan, das den Auftrag erteilt, empfehlen, einen Psychiater einzubeziehen und ein Gemeinschaftsgutachten anzuordnen.

Ebenso sollte verfahren werden, wenn ein mit der Erstattung eines Gutachtens nach §§ 15, 16 StGB beauftragter Psychiater im Rahmen seiner Untersuchung feststellt, daß der Jugendliche als vermindert zurechnungsfähig nach § 16 StGB anzusehen ist. Der Psychologe hätte dann im Zusammenwirken mit dem Psychiater zu prüfen, ob unter den gegebenen Voraussetzun-

gen die Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) bei dem Jugendlichen zu bejahen oder zu verneinen ist.

In den Fällen, in denen bereits das Rechtspflegeorgan sachlich begründete Zweifel hat, ob die Bedingungen des § 66 StGB und die Voraussetzungen der §§ 15, 16 StGB vorliegen, sollte es die Gründe dafür präzisiert darlegen und ein psychiatrisch-psychologisches Gemeinschaftsgutachten anfordern. Die Begrenzung der Gemeinschaftsgutachten auf solche Fälle entspräche auch unseren gegenwärtigen personellen, ökonomischen und organisatorischen Möglichkeiten der Begutachtung.

Wir halten es für zweckdienlich, daß Psychologen und Psychiater in Gemeinschaftsarbeit mit Juristen Grundsätze für die Begutachtung ausarbeiten, die die Rechtspflegeorgane besser befähigen würden, den im Einzelfall sachkundigsten Gutachter zu bestellen. In Gemeinschaftsarbeit sollten auch Formen der gegenseitigen Qualifizierung und Möglichkeiten einer systematischen Weiterbildung der Vertreter aller drei Wissenschaftszweige gefunden werden.

Kommentare zum neuen Strafrecht

Diplom-Psychologe HERBERT GÄBLER, Medizinischer Dienst des Verkehrswesens der DDR — Direktion Erfurt
ROLF SCHRÖDER, Richter am Obersten Gericht

Feststellung der bewußten und unbewußten Pflichtverletzungen bei Verkehrsstraftaten

Zutreffend weist Mürbe darauf hin, daß „das Beharren auf den überholten Kategorien der ‚bewußten‘ und ‚unbewußten‘ Fahrlässigkeit das Erkennen des Neuen in der Regelung der §§ 7 und 8 StGB erschwert, weil sich im Bewußtsein der Richter mit den alten Kategorien auch automatisch die alten Kriterien verbinden“¹. Bei fahrlässig begangenen Handlungen kommt der bewußtseinsmäßigen Stellung des Täters zu den verletzten Rechtspflichten die zentrale Bedeutung zu². Die insoweit vorzunehmende Schuldprüfung setzt zunächst Klarheit über die Kriterien bewußter und unbewußter Pflichtverletzungen in ihrer Abgrenzung voneinander voraus. Beide Formen der Pflichtverletzung sind vielfach auf gleiche gesellschaftswidrige Einstellungen und Haltungen wie Gleichgültigkeit, Überheblichkeit, Aggressivität usw. zurückzuführen. § 8 Abs. 2 StGB trägt dem Rechnung, indem bei unbewußten Pflichtverletzungen die darin beschriebenen Haltungen für schuld begründend erklärt werden und insofern kein Unterschied zur bewußten Pflichtverletzung gemacht wird. Überdies können die jeweils im Einzelfall unterschiedlichen objektiven und subjektiven Bedingungen des Pflichtverstoßes einmal die bewußte, ein anderes Mal die unbewußte Pflichtverletzung schwerwiegender machen.

Die Unterscheidung zwischen bewußter und unbewußter Pflichtverletzung

In jeder einzelnen Handlung des Menschen — also auch in der Fahrhandlung des Fahrzeugführers — lassen sich zwei Aspekte der Bewußtheit unterscheiden:

- die allgemeine Bewußtheit des Handelns,
- die Bewußtheit einzelner Phasen und Elemente im Handlungsgeschehen.

Während im ersten Fall die Bewußtheit eine direkte Widerspiegelung des individuellen Erkenntnis- und Erfahrungsschatzes auf gesellschaftlichem, ideologischem, ökonomischem und kulturellem Gebiet ist, wird die Bewußtheit des einzelnen Tätigkeitsprozesses von weiteren, vor allem auch zeitweilig und situativ wirkenden Bedingungen mitbestimmt. Diese Bedingungen sind besonders bei Fahrlässigkeitsereignissen im Straßenverkehr gegeben. Von diesem Aspekt geht auch die begriffliche Fixierung einer bewußten und einer unbewußten Pflichtverletzung im StGB aus. Damit wird der jeweilige, augenblickliche ergebnismäßige Bezug des Subjekts zu den konkreten momentanen Anforderungen und den Bedingungen ihrer Bewältigung gekennzeichnet. Es handelt sich also um diejenige Seite der ideellen Widerspiegelung, die den ständig wechselnden psychischen Realitätskontakt des Individuums in der Tätigkeit enthält.

Diese Seite sagt allerdings nichts darüber, was für eine Einstellung des Verkehrsteilnehmers sich hinter den äußeren Formen der Pflichtverletzung verbirgt. Dafür ist der zuerst genannte Gesichtspunkt der Bewußtheit von großer Bedeutung. Sozialistisches Bewußtsein als eine der wichtigsten Triebkräfte unserer gesellschaftlichen Entwicklung bestimmt auch das Verhalten der Menschen im Straßenverkehr. Die weitere Vertiefung der bewußten Einstellung zur Gestaltung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und Menschengemeinschaft in der DDR führt auch zu aufmerksamem und rücksichtsvollem Verhalten der Verkehrsteilnehmer. In Wechselwirkung dazu trägt auch die Verkehrsrechtssprechung zur Verwirklichung solcher Verhaltenswei-

¹ Mürbe, „Feststellung der Arten der Fahrlässigkeit“, NJ 1969 S. 47.

² Vgl. Lekschas, „Die Regelung des Schuldprinzips im StGB-Entwurf“, NJ 1967 S. 137; Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. I (Allg. Teil), Berlin 1969, S. 91 ff.